

**Wasserbeschaffungsverband
„Mittleres Störgebiet“**

**Wasserbezugsrichtlinien
des Wasserbeschaffungsverbandes
"Mittleres Störgebiet"**

**Wasserbeschaffungsverband
Mittleres Störgebiet
Siek 60, 24616 Brokstedt
Kreis Steinburg
Telefon: 04324 / 88240-0 , Fax: 04324 / 88240-24
www.wbv-brokstedt.de**



Brokstedt im Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Antrag auf Mitgliedschaft / Anschluss und Benutzungsrecht	3
§ 3 Bedarfsdeckung	4
§ 4 Art der Versorgung	4
§ 5 Umfang der Versorgung	5
§ 5a Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke	5
§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen	6
§ 7 Verjährung	6
§ 8 Grundstücksbenutzung	6
§ 9 Anschluss, Haupt- und Versorgungsbeitragsbeitrag	7
§ 10 Hausanschluss (Zuleitung)	7
§ 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze	8
§ 12 Anlage des Mitglied (Verbrauchsleitung)	9
§ 13 Inbetriebsetzung der Anlage des Mitglied (Verbrauchsleitung)	9
§ 14 Überprüfung der Anlage des Mitglied	10
§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage	10
§ 16 Zutrittsrecht	10
§ 17 Technische Anschlussbedingungen	11
§ 18 Messung (Wasserzählung)	11
§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen	12
§ 20 Ablesung	12
§ 21 Berechnungsfehler	12
§ 22 Verwendung des Wassers	12
§ 23 Zwangsgeld	13
§ 24 Abrechnung, Beitragserhebung	14
§ 25 Abschlagszahlungen	14
§ 26 Zahlung, Verzug	14
§ 27 Vorauszahlungen	15
§ 28 Sicherheitsleistung	15
§ 29 Zahlungsverweigerung	15
§ 30 Aufrechnung	15
§ 31 Laufzeit der Mitgliedschaft	16
§ 32 Einstellung und Unterbrechung der Versorgung	16
§ 33 Gerichtsstand	17
§ 34 Meldepflicht	17
§ 35 Inkrafttreten	17

Wasserbezugsrichtlinien

des Wasserbeschaffungsverbandes "Mittleres Störgebiet"

Aufgrund des § 4 und 6 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes "Mittleres Störgebiet" werden gemäß Beschluss des Verbandsvorstandes vom 23.11.2011 und nach Anhörung durch den Verbandsausschuss für das Versorgungsgebiet des Verbandes ergänzend zu den *Allgemeinen Bestimmungen für die Versorgung von Wasser (AVB Wasser V)* folgende *Wasserbezugsrichtlinien* erlassen:

Alle Rechte und Pflichten, die für die Mitglieder in diesen Richtlinien gelten, gelten auch entsprechend für die Eigentümer der Grundstücke der korporativen Mitgliedsgemeinden.

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Richtlinien in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1 Allgemeines

- (1) In der durch den Landrat des Kreises Steinburg erlassenen Satzung des WBV "Mittleres Störgebiet" sind die Aufgaben des Verbandes, seine Verfassung sowie die Vorschriften über die Haushaltsführung, Anordnungen oder Zwangsmittel und staatliche Aufsicht enthalten.
- (2) Die Durchführung der Wasserbelieferung der Mitglieder wird mit den vorliegenden Richtlinien geregelt.
- (3) Jedem Mitglied sind auf Verlangen die allgemeinen Versorgungsbedingungen (Wasserbezugsrichtlinien) einschließlich Satzung und den dazugehörigen Beitragsregelungen unentgeltlich auszuhändigen.

§ 2 Antrag auf Mitgliedschaft / Anschluss und Benutzungsrecht

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft (Zulassung zur Benutzung) ist auf besonderem Vordruck des Verbandes von dem Grundstückseigentümer beim Verband zu stellen.

Der Antrag muss enthalten:

- 1.1. die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen (Bauzeichnung) zusammen mit einem Lageplan über das zu versorgende Grundstück. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
- 1.2. die Anmeldung der Trinkwasseranlage nach DIN 1988 / EN 806, unterschrieben vom Grundstückseigentümer und vom Installateur.
- 1.3. genaue Größe (qm) des Grundstückes mit genauen Angaben betreffend Gemarkung, Flur und Flurstück.

- (2) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Das Mitglied kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (4) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Verbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 3 und 5, sofern das Mitglied sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 3 Bedarfsdeckung

- (1) Gem. § 6 der Satzung sind die Mitglieder gehalten, die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes zu nutzen und das von ihnen benötigte Trinkwasser vom Verband zu beziehen. Der Wasserbedarf ist im vereinbarten Umfange aus dem Verteilungsnetz des Verbandes zu decken.
- (2) Die Errichtung sowie der Betrieb einer Eigengewinnungsanlage ist dem Verband schriftlich anzuzeigen. Das Mitglied darf seine Eigenanlage nicht unmittelbar mit dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz verbinden (DIN 1988 / EN 806), so dass von seiner Eigenanlage jegliche Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz ausgeschlossen sind.
- (3) Der Verband ist berechtigt, entsprechende Anlagen der Mitglieder jederzeit zu überprüfen.

§ 4 Art der Versorgung

- (1) Der Verband stellt das Wasser zu den Wasserbezugsrichtlinien und zu den in der jeweils gültigen Haushaltssatzung festgesetzten Bedingungen und Beiträgen zur Verfügung.
- (2) Änderungen der Wasserbezugsrichtlinien werden durch Beschluss der Gremien des WBV wirksam.
- (3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (4) Der Verband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Mitgliedes möglichst zu berücksichtigen.
- (5) Stellt das Mitglied Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung

Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Verband ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang so lange das Benutzungsverhältnis besteht, im Allgemeinen ohne Beschränkung jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt nicht,
 - 1.1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach diesen Richtlinien vorbehalten sind,
 - 1.2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht steht oder deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Verband kann im Einzelfall die Weiterbelieferung eines Mitgliedes ablehnen, einschränken oder vom Anschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes, erforderlich ist.
- (4) Der Verband hat die Mitglieder bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - 4.1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
 - 4.2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (5) Nachlässe oder Schadensersatz können nicht gewährt werden. Das gilt auch bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung, bei Änderungen des Druckes, der Beschaffenheit des Wassers oder sonstigen Gründen, die der Verband nicht zu vertreten hat.

§ 5a Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Der Brandschutz ist eine unmittelbare Pflichtaufgabe der Gemeinden (Brandschutzgesetz-BrSchG vom 10.2.1996 des Landes Schleswig-Holstein).

Die Bereitstellung des Trinkwassers durch den Verband für Übungs- und Feuerlöschanwendungen kann nur in einem den jeweiligen örtlichen Netzverhältnissen entsprechenden Umfang erfolgen.
- (2) Für die Entnahme von Wasser zur Löschung von Bränden sowie für Übungen im Verbandsgebiet stehen den Feuerwehren die im Rohrnetz eingebauten Hydranten zur Verfügung. Ihre Benutzung kann durch besonderen Vertrag mit den Gemeinden geregelt werden. Anderen ist ohne Genehmigung des Verbandes die Benutzung verboten. Die Unterhaltung der Hydranten obliegt nach den Vorschriften des Brandschutzgesetzes ebenfalls den Gemeinden.
- (3) Jede größere Entnahme bzw. Entnahmen durch Übungen sind dem Verband unverzüglich, möglichst rechtzeitig vor Abnahmebeginn, zu melden.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Mitglied durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - 1.1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Mitgliedes, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - 1.2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - 1.3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Mitgliedern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, seinen Mitgliedern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängende Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter Euro 250,00.
- (4) Der Verband ist durch das Mitglied unverzüglich über den aufgetretenen Schaden zu informieren.

§ 7 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zu- und Durchleitung von Wasser über ihre Grundstücke sowie die Verlegung von Rohrleitungen für örtliche Versorgung unentgeltlich zuzulassen, Hinweisschilder an ihren Grundstücken oder Gebäuden zu dulden und an den vom Verband erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen. Rohrleitungen dürfen auf keinen Fall überbaut werden. Zuwiderhandlungen und daraus resultierende Schäden / Folgen gehen zu Lasten des Verursachers

- (2) Die durch die Duldungspflicht auf dem Grundstück lastende Eigentumsbeschränkung bedarf keiner Eintragung in das Grundbuch.
- (3) Flurschaden oder Nutzungsausfall kann auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigungssätze richtet sich nach den gesetzlichen bzw. ortsüblichen Vorgaben.
- (4) Die Mitglieder sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme ihres Grundstückes zu benachrichtigen.
- (5) Das Mitglied kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Mitglied zu tragen. Es gelten die Bestimmungen der Beitragssatzung.
- (6) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat das Mitglied die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 9 Anschluss, Haupt- und Versorgungsbeitragsbeitrag

- (1) Die Beitragslast zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen verteilt sich auf die Mitglieder und ist in §30 der Verbandssatzung festgeschrieben.
- (2) Der Verband ist berechtigt, von den Mitgliedern Anschluss, Haupt- und Versorgungsbeiträge zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- (3) Der von den Mitgliedern als Anschlussbeitrag zu übernehmende Kostenanteil richtet sich:
 - 3.1 in Anschlussgebieten nach dem jeweils vorliegenden Finanzierungsplan und der erlassenen Ortsatzung;
 - 3.2 in Neubaugebieten und bei Einzelanschlüssen nach der Belastung der bestehenden Anlagen über den Spitzendurchfluss gemäß DIN 1988 / EN 806.
- (4) Die Anschluss- und Hauptbeiträge und die in § 10 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Mitglied aufgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Verbandes; er besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Verbrauchsanlage des Grundstückes (§ 12), er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Absperrvorrichtung (z. B. KFR-Ventil) hinter dem Wasserzähler.
- (2) Zur Installation der Anschlusseinrichtung ist dem Verband ein geeigneter Übergabeplatz zur Verfügung zu stellen. Anschlusseinrichtungen sind in trockenen, leicht zugänglichen und frostsicheren Räumen vorzusehen und haben den Kriterien für Übergabeplätze in Gebäuden (DIN 18012) zu entsprechen.

- (3) Art, Zahl, Lage und Durchmesser der Hausanschlussleitungen sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des Mitgliedes und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt.
- (4) Hausanschlussleitungen werden ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen vor Beschädigungen geschützt werden, zugänglich sein und dürfen keinesfalls Überbaut werden! Zuwiderhandlungen sowie die daraus resultierenden Folgen zur Schadensbehebung gehen zu Lasten des Verursachers. Hausanschlussleitungen sind als Betriebsanlagen des Verbandes dessen Eigentum. Das Mitglied darf keinerlei Einwirkungen auf die Hausanschlussleitung vornehmen oder vornehmen lassen. Das Mitglied hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Hausanschlusses zu schaffen.
- (5) Wird die Hausanschlussleitung widerrechtlich überbaut oder der bauliche Zustand verändert, sind sämtliche mit diesem Sachverhalt verbundene Schäden sowie bauliche Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Anlagen vom Mitglied zu tragen (Verursacherprinzip)
- (6) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge gem. § 29 der Verbandssatzung zu leisten. Daneben sind dem Verband von den Mitgliedern weitere Beiträge zu leisten:
 - 5.1. die Kosten für Veränderungen an der Hausanschlussleitung, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem Versorgungsgrundstück durch eine Änderung oder Erweiterung der Verbrauchsanlage, durch Einstellung des Bezuges oder sonstige Maßnahme des Mitgliedes erforderlich werden;
 - 5.2. die Kosten für Veränderungen an der Hausanschlussleitung, die beim Bau der endgültigen Straßenleitung notwendig werden, falls der Bauherr beim Neubau einen vorläufigen provisorischen Anschluss ausdrücklich verlangt hat;
 - 5.3. die Kosten für Veränderungen vorgestreckter Hausanschlussleitungen, die notwendig werden, da der Bauherr eine Änderung der ursprünglichen Nutzung eines Versorgungsgrundstückes erwägt.
 - 5.4. die Kosten für Aufwendungen des Verbandes an der Hausanschlussleitung, die er zur Abwendung einer allgemeinen Gefahr oder eines Verlustes des Verbandes durchführt, auch wenn das Mitglied dafür keinen Auftrag erteilt hat.
- (7) Die Hausanschlussleitungen werden vom Verband nach DIN 1988 / EN 806 unter Verwendung normengemäßer und vom DVGW zugelassener Zubehöerteile ausgeführt. Schäden / Rohrbrüche an den Zuleitungen sind dem Verband umgehend mitzuteilen.

§ 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass das Mitglied auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - 1.1. das Grundstück unbebaut ist oder
 - 1.2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind (über 30 m) oder nur unter besonderen Erschwerissen verlegt werden können oder
 - 1.3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist oder
 - 1.4. eine freie Zugänglichkeit zur Anschlusseinrichtung nicht gegeben ist (Hausanschlussraum).

- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, den Wasserzählerschacht in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und jederzeit die Zugänglichkeit sicherzustellen. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Mitglied.
- (3) Die in Abs. (2) genannte Unterhaltungspflicht beinhaltet die Aufwendungen für die Herstellung, Unterhaltung sowie mögliche Erneuerung des Bauwerkes. Gleiches gilt für die hinter der Messeinrichtung beginnenden Anschlussleitung, bei der es sich um eine private Anschlussleitung handelt.
- (4) Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen gemäß Abs. (1) bis (3) nicht nach, entfällt die Versorgungspflicht des Verbandes. Bei Zuwiderhandlungen ist Verband zur Einstellung der Versorgung berechtigt, bei Gefahr für die Trinkwasserversorgung ist er dazu verpflichtet!
- (5) Das Mitglied kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind, die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung und am Außenwandbereich innerhalb des Gebäudes möglich ist.

§ 12 Anlage des Mitgliedes (Verbrauchsleitung)

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchsleitungen (Hausinstallation) und der Wassereinrichtungen ab der Wasserzähleranlage ist das Mitglied verantwortlich. Hat es die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist es neben diesem verantwortlich. Schäden an Verbrauchsleitungen sind umgehend zu beseitigen. Wenn durch eine schadhafte Hausinstallation oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt hinter dem Zähler abläuft, hat das Mitglied den vollen Wasserpreis für die entnommene Wassermenge laut Zähleranzeige zu bezahlen.
- (2) Die Anlage des Mitgliedes darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Richtlinien und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch zugelassene Installateure erfolgen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Mitgliedes gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN / DVGW) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen oder vergleichbare Anlagen sind grundsätzlich nicht direkt mit der Trinkwasserversorgungsanlage des Verbandes zu verbinden!
Bei Nutzung einer entsprechenden Anlage ist der Einbau von Sicherheitsarmaturen (Systemtrennern) nach DIN EN 1717 / DIN 1988 zwingend erforderlich. Der Betrieb einer entsprechenden Anlage ist dem Verband vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Bei Zuwiderhandlung ist der Verband berechtigt, den Anschluß außer Betrieb zu nehmen, bei Gefahr für die Trinkwasserversorgung ist er dazu verpflichtet!
Zuwiderhandlungen und daraus resultierende Schäden / Folgen gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 13 Inbetriebsetzung der Anlage des Mitgliedes (Verbrauchsleitung)

- (1) Nur ein zugelassener Installateur darf die Anlage des Mitglieds an das Verteilungsnetz anschließen und in Betrieb setzen.

- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Verband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 14 Überprüfung der Anlage des Mitgliedes

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Anlage des Mitgliedes vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat das Mitglied auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Der Verband übernimmt keine Haftung für die Mängelfreiheit von Anlagen einzelner Mitglieder. Die Überprüfung der Anlage auf Mängel hat durch einen zugelassenen Installateur im Auftrage des Mitgliedes zu erfolgen. Auf § 10 Abs. 1 der Wasserbezugsrichtlinien wird verwiesen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Mitgliedes; Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Mitglieder, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16 Zutrittsrecht

- (1) Das Mitglied hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Richtlinien, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist. Die Vereinbarung von Terminen hat prinzipiell innerhalb der Geschäftszeiten des Verbandes zu erfolgen. Erhöhte Aufwendungen durch z. B. Wahrnehmung eines Termins nach Dienstschluss oder während der Rufbereitschaft, sind durch den Verursacher zu tragen.
- (2) Wird dem Beauftragten des Verbandes der Zutritt zu den Anschlusseinrichtungen zur Wahrnehmung seiner Interessen nach § 16 Abs. 1 grundsätzlich verweigert, ist der Verband berechtigt, den Anschluss vorübergehend außer Betrieb zu nehmen und die Versorgung zu verweigern.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus den Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Der Verband hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann diese beanstanden, wenn Sie mit Inhalt und Zweck nicht einverstanden ist.

§ 18 Messung (Wassermengenzählung)

- (1) Der Verband stellt die vom Mitglied verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen. Das Mitglied stellt für die Wasserzähler einen Übergabepplatz zur Verfügung und gestattet dem mit der Ablesung oder anderen Arbeiten am Wasserzähler Beauftragten des Verbandes jederzeit Zutritt. Das Mitglied ist verpflichtet, für eine einwandfreie und ungehinderte Zugänglichkeit zum Wasserzähler Sorge zu tragen (siehe auch §10). Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, so kann der Verband einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen bis zur späteren Richtigstellung nach Beseitigung des Hindernisses.
- (2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung des Wasserzählers Aufgabe des Verbandes, in dessen Eigentum der Zähler bleibt. Der Verband stellt für jede Anschlussleitung nur einen Hauptzähler für den Gesamtverbrauch des Grundstückes zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler durch das Mitglied ist zulässig, doch bleibt die Beschaffung der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Mitglied überlassen, wobei er die Vorschriften des § 12 zu beachten hat.
- (3) Bei der Auswahl des Standortes eines Wasserzählers sind nach Möglichkeit die Wünsche des Mitgliedes zu berücksichtigen, wenn diesen Wünschen nicht technische Gründe entgegenstehen. Der Verband ist berechtigt, einen nicht geeigneten Platz abzulehnen. Der Normalplatz für einen Wasserzähler ist die Außenwand im frostsicheren Keller eines Hauses. Ist bei Neubau eines Hauses der Einbau eines Einführungsrohres in die Wand eines wasserdichten Kellers (Klebung, Putz) vom Architekten nicht vorgesehen, so ist beim nachträglichen Durchbohren der wasserdichten Kellerwand durch den Verband dieser nicht für die Wasserdichtheit des Kellers verantwortlich. Hat ein Gebäude keinen Keller oder nur einen Halbkeller, so ist der Wasserzähler an einer frostfreien Außenwand des Gebäudes unterzubringen. Auf die Festlegungen der DIN 1988 / EN 806 in Verbindung mit der DIN 18012 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Es hat dem Verband alle Kosten für Beschädigungen und Verluste an Wasserzählern zu erstatten, soweit sie nicht durch den Verband oder dessen Beauftragte verursacht worden sind oder höhere Gewalt nachgewiesen werden kann. Frost und Feuerschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.

- (5) Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen hat das Mitglied dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Die Wasserzähler werden vom Verband in Zeiträumen nach den jeweiligen Vorschriften des Eichgesetzes auf seine Kosten überprüft.
- (2) Das Mitglied kann jederzeit die Nachprüfung des Wasserzählers durch den Verband schriftlich beantragen.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § Abs. 2 des Eichgesetzes ist für beide Teile bindend. Die Kosten der Prüfung trägt der Verband, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, andernfalls das Mitglied.

§ 20 Ablesung

- (1) Die Wasserzähler werden vom Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbandes vom Mitglied selbst abgelesen. Dieses hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Verbandes die Räume des Mitgliedes nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung des Wasserzählers eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Wassergeldbeitrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig gerechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermittelt der Verband den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihm vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Mitgliedes, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist untersagt!
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in diesen Richtlinien oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind.

Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Das Mitglied hat dem Verband alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Die unmittelbare Verbindung einer Zuleitung mit anderen Trinkwasseranlagen, z.B. einer Eigenwasserversorgung, ist nach DIN 1988 / EN 806 grundsätzlich nicht zulässig.
- (5) Falls Wasser auf öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, sind hierfür Hydranten-Zähler zu benutzen. Die Hydranten-Zähler werden vom Verband nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.
- (6) Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch der Hydranten-Zähler an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschichten, auch durch Verunreinigung, dem Verband oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Hydranten-Zählers hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- (7) Für sonstige Wasserentnahmen zu anderen vorübergehenden Zwecken kann der Verband besondere Bestimmungen treffen und angemessene Beträge im Einzelfall vereinbaren.
- (8) Die Entfernung oder Beschädigung der vom Verband angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

§ 23 Zwangsgeld

- (1) Entnimmt das Mitglied Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist der Verband berechtigt, ein Zwangsgeld zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Mitglieds nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Mitglieder zugrunde zulegen. Das Zwangsgeld ist nach den für das Mitglied geltenden Beiträgen zu berechnen.
- (2) Ein Zwangsgeld kann auch verlangt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Beitragserhebung erforderlichen Angaben zu machen. Das Zwangsgeld beträgt das Zweifache des Betrages, den das Mitglied bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Beiträgen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann das Zwangsgeld nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Beitragserhebung

- (1) Der Wasserverbrauch wird für jedes angeschlossene Grundstück getrennt abgerechnet.
- (2) Der Wassergeldbeitrag wird in der Regel einmal im Jahr in den Monaten Oktober/November für den Ablesezeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des laufenden Jahres erhoben. Der Verband ist jedoch berechtigt, andere Zeitabschnitte zu wählen.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Beiträge, so wird der für die neuen Beiträge maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (4) Die Beitragsbescheide werden über Datenverarbeitung erstellt und den Mitgliedern zugestellt.

§ 25 Abschlagszahlungen

- (1) Da der Verbrauch einmal im Jahr abgerechnet wird, erhebt der Verband für die nach der letzten Abrechnung verbrauchten Wassermenge zum 15.2., 15.5., und 15.8. Abschlagszahlungen (Pauschalen). Der Verband ist berechtigt, andere Zeitabschnitte zu wählen. Die Pauschale ist zeitanteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Sie enthält die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem
- (2) durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Mitglieder. Macht das Mitglied glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich abweicht, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Ändern sich die Beiträge, so können die nach der Beitragsänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vonthundertsatz der Beitragsänderung entsprechend angepasst werden.
- (4) Ergibt sich bei der Beitragsabrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Beitrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Zahlung, Verzug

- (1) Bescheide und Abschläge werden zu dem vom Verband angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Mitgliedes kann der Verband, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Beitrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten auch pauschal berechnen.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verband gemäß der Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 10. Januar 1996 zur Zahlung der Abschlagszahlungen eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 27 Vorauszahlungen

- (1) Der Verband ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Mitglieder. Macht das Mitglied glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Verband Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Bescheiderteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der Verband auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs.3 Satz 1 Vorauszahlungen verlangen.

§ 28 Sicherheitsleistung

- (1) Ist das Mitglied zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Verband in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.
- (3) Ist das Mitglied in Verzug und kommt es nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann der Verband die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 29 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Bescheide und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang des fehlerhaften Bescheides oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 30 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Verbandes kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 31 Laufzeit der Mitgliedschaft

Aufhebung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe oder deren Last entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen (§ 24 WVG).
- (2) Über den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, will er dem Antrag stattgeben, so hat der Vorstand dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Aufhebung der Mitgliedschaft tritt erst in Kraft, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten den aufgeführten Gründen widersprochen hat. Widerspricht sie, so ist die Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zulässig.
- (4) Der Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.
- (5) Ein Wechsel in der Person des Mitgliedes ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird eine rechtzeitige Mitteilung versäumt, bleibt das Mitglied unbeschadet einer Verpflichtung des Rechtsnachfolgers aus dem Vertrag verpflichtet.
- (6) Das Mitglied verpflichtet sich dem Verband gegenüber, die hinsichtlich der Wasserversorgung seines Grundstückes eingegangenen Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit nicht aus Anlass des Wechsels eine andere Regelung mit dem Verband getroffen wird.

§ 32 Einstellung und Unterbrechung der Versorgung

Fristloser Widerruf der Zulassung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn das Mitglied den Bestimmungen dieser Richtlinien zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - 1.1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen abzuwenden,
 - 1.2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung/Wechsel der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - 1.3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Mitglieder, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung oder der Verweigerung des Zutritts nach § 16 zwecks Kontrolle oder Wechsel der Messeinrichtung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung spätestens zwei Wochen nach schriftlicher Androhung einzustellen.
Der Verband ist zugleich berechtigt, mit der Mahnung die Einstellung der Versorgung anzudrohen.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und das Mitglied die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung bezahlt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Erhöhte Aufwendungen durch z. B. Wahrnehmung eines Termins nach Dienstschluss oder während der Rufbereitschaft, sind durch den Verursacher zu tragen.
- (4) Der Verband ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Benutzungsverhältnis fristlos zu widerrufen, in den Fällen der Nummer 1.1 und 1.3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen.

- (5) Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist der Verband zum fristlosen Widerruf der Zulassung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (6) Der Verband ist berechtigt, die Hausanschlussleitung eines Grundstückes ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper zu entfernen oder zu verschließen sowie anderweitig stillzulegen, wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser entnommen wurde.

Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

- (7) Das Mitglied kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses (Winterabsperrung) beantragen, ohne damit die Anschlusspflicht zu lösen. Der Jahres-Grundbeitrag wird in dieser Zeit laufend weiter erhoben. Die Kosten für die Absperrung und Öffnung des Anschlusses trägt das Mitglied.

§ 33 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht Schleswig, 24837 Schleswig.

§ 34 Meldepflicht

Das Mitglied verpflichtet sich, in seinem Interesse und im Interesse aller Mitglieder, jede Beschädigung an Hausanschlüssen, insbesondere das Undicht werden von Leitungen und sonstige Störungen sowie Rohrbrüche (auch Verdacht) an Versorgungsleitungen dem Verband zu melden. Der Verband unterhält rund um die Uhr einen Störungsdienst.

Der Melder kann auf Antrag Ersatz der verauslagten Telefongebühren verlangen.

§ 35 Inkrafttreten

Vorstehende Wasserbezugsrichtlinien sind von den Verbandsgremien am 28. November 2011 beschlossen worden und treten am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig werden die bestehenden Wasserbezugsrichtlinien vom 01. Dezember 2008 außer Kraft gesetzt.

Brokstedt, den 01.12.2011

gezeichnet:

WBV Mittleres Störgebiet
– Geschäftsstelle –

Schack, Vorstandsvorsteher